

**Herausgeber:** Dr. Bernhard Dombek, Rechtsanwalt und Notar, ehem. Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin | Dr. Frank Engelmann, Rechtsanwalt, Präsident der Rechtsanwaltskammer Brandenburg | Sabine Fuhrmann, Rechtsanwältin, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Sachsen | Stefan Graßhoff, Rechtsanwalt, Präsident der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern | Jan Helge Kestel, Rechtsanwalt, Präsident der Rechtsanwaltskammer Thüringen | Dr. Dr. Bernhard Klose, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dresden, Chemnitz | Dr. Joachim Kronisch, Präsident des Verwaltungsgerichts, Schwerin | Guido Kutscher, Rechtsanwalt, Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt | Dr. Marcus Mollnau, Rechtsanwalt, Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin | Prof. Dr. Gerhard Ring, TU Bergakademie Freiberg | Prof. Dr. Johannes Weberling, Rechtsanwalt, Berlin

**Redaktion:** RA Prof. Dr. Johannes Weberling (V.i.S.d.P.), RA Carsten Herlitz, RA Dr. Malte Nieschalk, RAin Dr. Katrin Raabe, Susanne Weberling M.A.

**Redaktionsanschrift:** Redaktion Neue Justiz (NJ), Rechtsanwälte Dr. Johannes Weberling, Franzensbader Straße 21, D-14193 Berlin, E-Mail: redaktion-neue-justiz@weberling.de

**Internet:** www.neue-justiz.de

## Zentrale Ermittlungsgruppe für Kriegsverbrechen in der Ukraine beim Generalbundesanwalt – Ein Königsweg zur Durchsetzung des Völkerrechts

Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Weberling, Berlin/Frankfurt (Oder)\*

Dem Völkerrecht wird landläufig entgegengehalten, es sei ein Recht der Schwachen. Es setze einen Grundkonsens aller relevanten Staaten voraus und sei im Konfliktfall, also im Falle der Missachtung völkerrechtlicher Regelungen durch einzelne Staaten nicht wirksam durchsetzbar. Dieser Eindruck wird ohne Frage durch die Lähmung der Aktionsfähigkeit des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen durch die dortigen Vetomächte Russland und China verstärkt. Auch bestätigen zahlreiche Anzeigen beim Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) und deren derzeitige Erfolgslosigkeit bis heute diesen Eindruck auf den ersten Blick.<sup>1</sup>

Es gibt aber eine verhältnismäßig einfach umzusetzende Möglichkeit, mit der dem Völkerrecht in der aktuellen Situation „Zähne“ verliehen werden könnten.

Bereits vier Tage nach dem Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine gab der Chefankläger des IStGH, Karim A. A. Khan, bekannt, dass es seiner Einschätzung nach eine hinreichende Grundlage für die Annahme gäbe, dass in der Ukraine völkerrechtliche Verbrechen begangen werden und er deshalb von Amts wegen Ermittlungen aufnehmen wolle. Er bekam dafür breite Unterstützung von den Mitgliedsstaaten des IStGH, darunter auch Deutschland.<sup>2</sup> Die Ukraine hatte das Statut des IStGH zwar bisher nicht ratifiziert, aber die Gerichtsbarkeit des IStGH bereits im Zusammenhang mit der Krim-Krise 2014 aufgrund sogenannter Ad-hoc-Unterwerfungserklärungen gem.

Artikel 12 Abs. 3 IStGH-Statut für ihr Territorium anerkannt.<sup>3</sup> Parallel haben sich auch nationale Justizbehörden eingeschaltet. Der deutsche Generalbundesanwalt hat ein sogenanntes Strukturermittlungsverfahren eröffnet, das sich noch nicht gegen konkrete Beschuldigte richtet, sondern dazu dient, mit Blick auf einen Gesamtkomplex, Beweise zu sichern, die dann Grundlage für weitere Ermittlungen bilden können.<sup>4</sup> Konkrete Ergebnisse der bisherigen Tätigkeiten des IStGH sowie nationaler Ermittlungsbehörden wie dem deutschen Generalbundesanwalt liegen bisher nicht vor.<sup>5</sup> Die

\* Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin, Honorarprofessor für Medienrecht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie Mitherausgeber und Schriftleiter der NJ. Der Beitrag basiert auf einem Vortrag des Autors auf der 63. Tagung der DACH Europäische Anwaltsvereinigung vom 29. September – 1. Oktober 2022 in Den Haag, in dem der Autor die von ihm aufgrund der Diskussionen der 18. Frankfurter Medienrechtstage vom 13. – 14. Juli 2022 an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (vgl. Frölich, NJ 2022, 402 ff.) entwickelte Idee vorstellte.

1 Vgl. Bock, UKuR 2022, 64.

2 Vgl. Bock, UKuR 2022, 64, 65.

3 Vgl. Bock, UKuR 2022, 64, 66; Fesefeldt, UKuR 2022, 107, 108 f.

4 Kemmerer, Butscha ist ein Wendepunkt, FAZ vom 6. April 2022 (<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/graeueln-in-der-ukraine-butscha-ist-ein-wendepunkt-17940222.html>; zuletzt aufgerufen am 27. September 2022).

5 tagesschau liveblog 11. Juli 2022 20:59 Uhr Generalbundesanwalt: Ermittlungen können lange dauern (<https://www.tagesschau.de/news>)

Feststellung, dass diese völkerrechtlichen Aktivitäten die russische Position bzw. das russische Verhalten im Angriffskrieg gegen die Ukraine in keiner Weise beeinflusst haben, dürfte nicht übertrieben sein.

Völkerrechtliche Kernverbrechen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression sind, wie es im IStGH-Statut heißt, schwerste Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.<sup>6</sup> Die systematische Verletzung von Menschenrechten und universell anerkannten Rechtsgütern erschüttern die gemeinsame Wertegrundlage der Staatengemeinschaft. Die Bezeichnung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine als „Zeitenwende“, die alles ändert, ist deshalb keine Übertreibung.

Völkerrechtliche Verbrechen sind keine innere Angelegenheit der beteiligten Staaten, sondern betreffen stets auch die internationale Staatengemeinschaft. Daraus folgt nach übereinstimmender Auffassung, dass diese Verbrechen sowohl auf internationaler Ebene durch die von der internationalen Gemeinschaft geschaffenen Institutionen wie den IStGH, als auch durch nationale Gerichte geahndet werden können.<sup>7</sup> Die Präambel des Statuts des IStGH betont, dass „es die Pflicht eines jeden Staates ist, seine Strafgerichtsbarkeit über die für internationale Verbrechen Verantwortlichen auszuüben“. Der IStGH sieht sich selbst als Ergänzung zur nationalen Strafgerichtsbarkeit, als letzte Option zur Verhinderung einer Straflosigkeit völkerrechtlicher Verbrechen. Nach dem in Art. 17 IStGH-Statut verankerten Komplementaritätsprinzip sind Verfahren vor dem IStGH nur zulässig, wenn die nationalen Staaten nicht willens oder in der Lage sind, die in Frage stehenden Verbrechen ernsthaft zu verfolgen.<sup>8</sup> Viele Nationalstaaten haben diesen Appell aufgenommen und die im IStGH-Statut genannten völkerrechtlichen Verbrechen im nationalen Recht unter Strafe gestellt. Deutschland hat zu diesem Zweck das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) als eigenes Gesetz geschaffen, nicht zuletzt um stets in der Lage zu sein, „in die Zuständigkeit des IStGH fallende Verbrechen selbst zu verfolgen“.<sup>9</sup> § 1 S. 1 VStGB verfügt für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen die Geltung des Weltrechtspflegegrundsatzes. Das VStGB gilt danach auch für solche Ausgangstaten, die keinen speziellen Inlandsbezug aufweisen. Deutsches Strafrecht ist ohne Rücksicht auf Tatort oder Staatsangehörigkeit von Tätern und Opfern stets anwendbar. „Anknüpfungspunkt“ für die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts ist der Unrechtsgehalt der Taten, der den Inlandsbezug schafft. Das Weltrechtsprinzip wird in Deutschland somit „in reiner Form“ durchgeführt. Die frühere abweichende Rechtsprechung des BGH zur Geltung des Weltrechtsprinzips des Völkermords ist für die Anwendbarkeit des VStGB bedeutungslos.<sup>10</sup>

Die Verfolgungszuständigkeit liegt gem. § 142 a Abs. 1 S. 1 GVG beim Generalbundesanwalt.<sup>11</sup> Der Generalbundesanwalt kann nach § 153 f StPO von der Verfolgung einer Tat, die nach den §§ 6-15 VStGB strafbar ist, absehen, wenn sich der Beschuldigte nicht im Inland aufhält oder ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist. Der Generalbundesanwalt verstand die Zuständigkeit nach § 1 VStGB i. V. m. § 153 f StPO im Hinblick auf im Ausland begangene Verbrechen als „Auffangzuständigkeit“, welche die primär zuständige Gerichtsbarkeit nicht verdrängen soll. Strafgewalt auf-

grund des Universalitätsprinzips sollte nur ausgeübt werden, wenn und insoweit die vorrangig zuständigen Gerichte des Tatortstaates nicht willens oder in der Lage sind die Verbrechen selbst zu ahnden.<sup>12</sup> Das darf allerdings nicht dazu führen, dass die Bundesrepublik Deutschland aufgrund außenpolitischer Erwägungen von Strafverfolgungsmaßnahmen absieht, wenn Staaten ihren Verfolgungspflichten nicht nachkommen.<sup>13</sup> Auch vor diesem Hintergrund hat die anfänglich ausgesprochene zurückhaltende Anwendungspraxis des VStGB in Deutschland erhebliche Kritik hervorgerufen.<sup>14</sup> Bis Ende 2021, also knapp 22 Jahre nach Inkrafttreten des VStGB wurden über 200 Ermittlungsverfahren, Beobachtungsvorgänge und sogenannte Strukturermittlungsverfahren nach dem VStGB geführt und sind ca. zehn Jahre nach Inkrafttreten des VStGB erste Verurteilungen wegen Straftaten nach dem VStGB durch die nach § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG in Deutschland erstinstanzlich zuständigen Oberlandesgerichte erfolgt.<sup>15</sup>

Wenn es Deutschland mit der Anerkennung des Weltrechtsprinzips ernst meint und sich in Anbetracht der unzureichenden, vor allem aber völlig wirkungslosen Aktivitäten auf unterschiedlichen internationalen Ebenen nachhaltig und wirkungsvoll für die Durchsetzung des völkerrechtlichen Grundkonsenses in der Ukraine einsetzen will, dann muss es schnell mehr tun. Das Sammeln von Fakten und Unterlagen zur Vorbereitung späterer konkreter Ermittlungsmaßnahmen reicht in Anbetracht der Fülle aufgedeckter und laufend weiter begangener Kriegsverbrechen nicht aus. Die Ukraine kann nicht zehn Jahre bis zur ersten Anklageerhebung warten.

Wir verfügen in Deutschland über ein sehr gutes Beispiel für die nachhaltige Wirksamkeit zumindest vorbereitender juristischer Ermittlungsmaßnahmen zur Mäßigung von menschenrechtswidrigen Taten und Ahndung von deren Taten. Ich rede von der „Zentralen Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen“ (ZESt), die aufgrund einer Initiative des damaligen Hamburger CDU-Vorsitzenden Erik Blumenfeld und einer Forderung des regierenden Bürgermeisters von Berlin Willy Brandt (SPD) am 15. November 1961 von den Justizministern der Bundesländer offiziell eingerichtet wurde

ticker/liveblog-ukraine-montag-149.html; zuletzt aufgerufen am 27. September 2022). Das Gleiche gilt für internationale Ermittlungen, auch wenn das UN-Menschenrechtskommissariat mitteilte, man habe zahlreiche Anzeichen für Kriegsverbrechen der russischen Armee in der Ukraine gefunden (vgl. Sturm, Harte Nuss für Moskaus Propaganda, FAZ vom 22. April 2022; <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/butscha-un-sehen-zeichen-fuer-kriegsverbrechen-17975984.html>; zuletzt aufgerufen am 27. September 2022).

6 Vgl. *Ambos* in MüKo-StGB, 4. Auflage 2022, § 1 VStGB, Rn. 9.  
 7 Vgl. *Bock*, UKuR 2022, 64 f. m. w. N.  
 8 Vgl. *Ambos* in MüKo-StGB (Fn. 6), § 1 VStGB, Rn. 22.  
 9 Vgl. *Werle/Jeßberger* in MüKo-StGB (Fn. 6), VStGB, Einl., Rn. 34; BT-Drs. 14/8524, S. 12; *Bock*, UKuR 2022, 64 f.  
 10 Vgl. *Ambos* in MüKo-StGB (Fn. 6), § 1 VStGB, Rn. 1.  
 11 Vgl. *Schmitt* in *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 63. Auflage 2020, § 142 GVG, Rn. 1; *Mayer* in KK-StPO, 8. Auflage 2019, § 142 a GVG, Rn. 1.  
 12 Vgl. *Schmitt*, in *Meyer-Goßner/Schmitt* (Fn. 11), § 153 f. StPO, Rn. 1; *Diemer* in KK-StPO (Fn. 11), § 153 f. StPO, Rn. 2 f.; *Werle/Jeßberger*, in MüKo-StGB (Fn. 6), VStGB, Einl., Rn. 60.  
 13 Vgl. *Schmitt*, in *Meyer-Goßner/Schmitt* (Fn. 11), § 153 f. StPO, Rn. 1 a; *Ambos* in MüKo-StGB (Fn. 6), § 1 VStGB, Rn. 28; a. A. wohl *Diemer* in KK-StPO (Fn. 11), § 153 f. StPO, Rn. 3.  
 14 Vgl. *Werle/Jeßberger*, in MüKo-StGB (Fn. 6), VStGB, Einl., Rn. 71.  
 15 Vgl. *Werle/Jeßberger*, in MüKo-StGB (Fn. 6), VStGB, Einl., Rn. 62 ff.; *Feilcke* in KK-StPO (Fn. 11), § 120 GVG, Rn. 1.

und am 24. November 1961 in Salzgitter ihre Arbeit aufnahm.<sup>16</sup> Die ZEST Salzgitter sollte nach ihrer Aufbauphase seit August 1968 innerhalb Deutschlands

- **Tötungshandlungen** jeder Art einschließlich der Versuchshandlung, die im Zusammenhang der Beschränkung der Freizügigkeit oder der Missachtung der Menschenwürde innerhalb des Machtbereichs des SED-Regimes begangen, angeordnet oder geduldet werden,
- **Terrorurteile**, die aus politischen Gründen zu exzessiven, mit den Grundsätzen der Menschlichkeit nicht vereinbaren Strafen gelangen,
- **Misshandlungen**, die während des laufenden Ermittlungsverfahrens oder unter dem Deckmantel strafgerichtlicher Ermittlungen begangen werden oder denen Verurteilte im Strafvollzug ausgesetzt sind, wenn sie als Ausdruck des politischen Gewaltsystems der DDR erkennbar sind, sowie
- **Handlungen**, die den Verdacht einer Straftat nach § 22 a StGB (Völkermord), § 234 a StGB (Verschleppung) und § 241 a StGB (politische Verdächtigung) begründen,

registrieren und erfassen und sie sollte als Vorermittlungsbehörde die Voraussetzung für eine spätere Strafverfolgung der Täter schaffen.<sup>17</sup> Zugleich sollte sie potenzielle Täter von der Begehung von Straftaten abschrecken, sie auf das Unrecht ihres Handelns aufmerksam machen und ihnen damit die Möglichkeit nehmen, zu behaupten, sie hätten das Unrechtmäßige ihres Tuns nicht erkannt oder erkennen können.<sup>18</sup> Nicht zuletzt die heftigen anhaltenden negativen Reaktionen der DDR-Führung gegen die Einrichtung und Tätigkeit der ZEST belegen die psychologische und moralische Wirkung der Erfassungsstelle. Neben der formalen Aufgabe der Erfassung von Straftaten zielte die ZEST auch darauf, allein durch ihre Existenz und die damit verbundene mögliche Veröffentlichung von Misshandlungen in der DDR, Menschen zu schützen, die aus politischen Gründen in der DDR inhaftiert waren.<sup>19</sup>

Unabhängig davon, dass die ZEST bis in den 80-er Jahren des letzten Jahrhunderts von einigen politischen Kreisen in der alten Bundesrepublik als der Entspannung zwischen den Blöcken hinderlich angesehen wurde und auch von heute nicht unbekanntenen Personen wiederholt deren Abschaffung gefordert wurde,<sup>20</sup> stellte sich nach der Wiedervereinigung Deutschlands heraus, dass allein das Wissen über die Existenz der ZEST Salzgitter Täter in der DDR tatsächlich gemäßigter hatte. Die Mitteilung der Registrierung eines Falles und der dafür verantwortlichen Täter in Salzgitter bremste Täter nach einer Vielzahl von Berichten politisch Verfolgter in der DDR bei ihren Handlungen.<sup>21</sup>

Es ist daher geboten, dass beim Generalbundesanwalt zeitnah eine Zentrale Ermittlungsgruppe für die Ermittlung von Kriegsverbrechen in der Ukraine eingerichtet und diese Einrichtung und ihre Tätigkeit allgemein bekannt gemacht wird. Die Zentrale Ermittlungsgruppe sollte alle Möglichkeiten nutzen, um die Täter von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in der Ukraine zu ermitteln und Beweise für deren Taten zusammenzutragen. Reichen die Beweise für eine Anklageerhebung aus, sollten die ermittelten mutmaßlichen Täter international zur Fahndung ausgeschrieben werden. Mutmaßliche Täter müssen dann mit ihrer Verhaftung und Auslieferung sowie ihrer Ver-

urteilung und Inhaftierung in Deutschland rechnen, wenn sie Russland verlassen.<sup>22</sup>

Auch wenn die Kenntnis der Einrichtung der Zentralen Ermittlungsgruppe beim Generalbundesanwalt mutmaßlichen Tätern in der russischen Armee die Rechtfertigung nehmen dürfte, sich bezüglich der Begehung von menschenrechtswidrigen Handlungen auf Unkenntnis oder einen höheren Befehl (§ 3 VStGB) zu berufen können, dürfte dies in Anbetracht der permanenten Desinformationen und indiskutabler Ausbildungsmethoden bei den „normalen“ Angehörigen der russischen Armee wohl keine Änderung ihres Verhalten bewirken. Bei deren Vorgesetzten dürfte dieses dagegen anders sein.

Denn nach § 4 VStGB wird der militärische Befehlshaber, der es unterlässt, seine Untergebenen daran zu hindern, Taten nach dem VStGB zu begehen, wie ein Täter, der von seinen Untergebenen begangenen Tat bestraft.<sup>23</sup> Die verantwortlichen militärischen Befehlshaber der Einheiten, die Kriegsverbrechen beispielsweise in Butscha begangen haben, dürften leicht ermittelbar sein bzw. sind bekannt.<sup>24</sup> Für diese Personen dürfte die Drohung durchaus realistisch werden, dass sie für die Kriegsverbrechen ihrer Untergebenen verantwortlich gemacht werden können, sobald sie in den Geltungsbereich internationaler Fahndungsabkommen reisen. Ihre Taten verjähren nach § 5 VStGB nicht.<sup>25</sup>

Der personelle und finanzielle Aufwand der Einrichtung einer Zentralen Ermittlungsgruppe für Kriegsverbrechen in der Ukraine beim Generalbundesanwalt wird sich in Grenzen halten. Die ZEST in Salzgitter hatte durchschnittlich sieben Beschäftigte (zwei Staatsanwälte, zwei Sachbearbeiter und drei Schreibkräfte) und trotzdem eine große politische Bedeutung. Diese Behörde sammelte bis 1989 in einer Zentralkartei die Namen von 70.000 Opfern und 10.000 Be-

16 Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste, Aktueller Begriff Vor 50 Jahren: Die Gründung der Zentralen Erfassungsstelle Salzgitter, Nr. 35/11 (24. November 2011); *Sauer/Plumeyer*, Der Salzgitter Report. Die Zentrale Erfassungsstelle berichtet über Verbrechen im SED-Staat, Esslingen 1991, S. 23 f.

17 *Sauer/Plumeyer* (Fn. 16), S. 24 f. u. 27 ff. Dies erfolgte dann auch nach der Wiedervereinigung Deutschlands, vgl. BT-Drs. 13/11345, S. 13 f. Antworten 18 u. 19.

18 Vgl. *Sauer/Plumeyer* (Fn. 16), S. 31.

19 Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste, Nr. 35/11 (24. November 2011); *Sauer/Plumeyer* (Fn. 16), S. 235, 237 ff.

20 1988 stellten die SPD-regierten Länder Saarland, Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen ihre Zahlungen für die ZEST ein. 1989 folgten die nunmehr SPD-regierten Länder Schleswig-Holstein und Berlin (vgl. Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste, Aktueller Begriff Vor 50 Jahren: Die Gründung der Zentralen Erfassungsstelle Salzgitter, Nr. 35/11 (24. November 2011); BT-Drs. 12/8305, S. 9 Antwort 20; *Sauer/Plumeyer* (Fn. 16), S. 248).

21 BT-Drs. 11/3933, S. 7 Antwort 17.

22 Vgl. *Ambos* in MüKo-StGB (Fn. 6), § 1 VStGB, Rn. 27: „Das übergeordnete Ziel der Vermeidung von Straflosigkeit kann jedoch auch bei reinen Auslandstaten zu einer Ermessensreduktion zugunsten der Aufnahme der Verfolgung führe, um damit etwa ein späteres Rechtshilfeersuchen oder Ermittlungen in einem anderen Staat oder durch den IStGH vorzubereiten bzw. zu unterstützen. Für eine solche Ermessensreduktion spricht auch das weite Verständnis des Inlandsaufenthalts, soll darunter doch jeder (freiwillige und unfreiwillige) Kontakt mit deutschem Hoheitsgebiet (vorübergehender Aufenthalt, Durchreise), der eine Ergreifung ermöglicht ausreichen.“ m. w. N. in Fn. 193 und 194.

23 Vgl. *Weigend/Kuhli* in MüKo-StGB (Fn. 6), § 4 VStGB, Rn. 9 f.

24 Vgl. Schmidt/Veser, Soldatenbeichte, FAZ vom 24. August 2022, S. 3.

25 Vgl. *Weigend/Kuhli* in MüKo-StGB (Fn. 6), § 5 VStGB, Rn. 1.

schuldigten, die nach 1990 soweit möglich strafrechtlich verfolgt wurden.<sup>26</sup>

Wenn also jedes Bundesland durchschnittlich zwei Staatsanwälte und jeweils die gleiche Zahl von Sachbearbeitern und Schreibkräften an den Generalbundesanwalt abstellen würde, wäre der Generalbundesanwalt in der Lage, seine Ermittlungen nachhaltig aufzunehmen. Die Einrichtung der Zentralen Ermittlungsgruppe für Kriegsverbrechen in der Ukraine sollte umfassend bekannt gemacht werden und dürfte schon dadurch ihre Wirkung auf verantwortliche Befehlshaber der russischen Armee in der Ukraine nicht verfehlen. Dass eine solche Zentrale Ermittlungsgruppe für Kriegsverbrechen in der Ukraine nicht in Konkurrenz zu den Ermittlungstätigkeiten des IStGH, der Vereinten Nationen oder der ukrainischen Behörden steht, sondern kooperativ mit diesem und anderen vergleichbaren Akteuren anderer Staaten zusammenarbeitet, bedarf sicherlich keiner gesonderten Erwähnung.

Der deutsche Bundeskanzler Olaf Scholz wurde von der FAZ bezüglich der offenbar gewordenen Kriegsverbrechen

der russischen Armee in Butscha mit dem Satz zitiert „Diese Verbrechen des russischen Militärs müssen wir schonungslos aufklären“.<sup>27</sup> Dann sollten diesen Worten Taten folgen und diese Verbrechen nicht nur aufgeklärt werden, sondern mit der Einrichtung der Zentralen Ermittlungsgruppe für Kriegsverbrechen in der Ukraine beim Generalbundesanwalt etwas Wirkungsvolles gegen die andauernden völkerrechtlichen Kernverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression in der Ukraine unternommen und damit zum Nutzen von uns allen, insbesondere aber den Menschen in der Ukraine dem Völkerrecht Geltung verschafft werden.

<sup>26</sup> Vgl. Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste, Nr. 35/11 (24. November 2011); Sauer/Plumeyer (Fn. 16), S. 227 ff.

<sup>27</sup> Hanfeld, Getötet, weil sie Ukrainer sind, FAZ vom 3. April 2022 (<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/in-butscha-zeigt-sich-ein-massenmord-durch-die-russische-armee-17931850.html>; zuletzt aufgerufen am 27. September 2022).

# Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht 2021/2022 (Teil 1)

Rechtsanwalt Jörg Thomas, LL.M. (Universität London), Berlin\*

*Der Autor stellt im Anschluss an seine Darstellungen in den Vorjahren<sup>1</sup> einmal mehr die wesentliche Gesetzgebung und veröffentlichte Rechtsprechung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts der letzten Monate vor, erläutert die tragenden Entscheidungsgründe unter komprimierter Darstellung des Sachverhalts und gibt Hinweise für deren Umsetzung in der Praxis. Dabei verzichtet er erneut größtenteils auf die Darstellung – meist befristeter – Gesetzgebung und Urteile, die speziell anlässlich der Situation aufgrund des Corona-Virus ergingen.*

## A. Neuere Gesetzgebung

### I. EU-Gesetzgebung

Am 9. Dezember 2021 hat die EU-Kommission einen Vorschlag einer Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Plattformmitarbeiter vorgelegt.<sup>2</sup>

Der Entwurf gibt den Mitgliedsstaaten vor allem vor, mit angemessenen Maßnahmen sicherzustellen, dass bei digitalen Plattformen arbeitende Personen den Beschäftigungsstatus erhalten, der ihren tatsächlichen Arbeitsregelungen entspricht. Die Kommission schlägt hier eine widerlegbare Vermutung zugunsten einer abhängigen Beschäftigung vor, wenn die Arbeit der Plattformmitarbeiter in einem bestimmten Maß durch die Plattform kontrolliert und nicht nur vermittelt wird. Kriterien, ob es sich bei einer Plattform um „Arbeitgebende“ oder tatsächlich nur Vermittelnde handelt sind seitens der Plattform vorgegebene Begrenzungen bei der Vergütung, Mechanismen zur Überwachung der Arbeit oder Vorschriften zur Organisation der Arbeit. Sind mindestens zwei der Kriterien erfüllt, soll rechtlich davon ausgegangen, dass es sich um eine abhängige Beschäftigung handelt.

Weiter sieht der Entwurf umfangreiche Transparenzpflichten der Plattformen in Bezug auf automatisierte Überwachungs- und Entscheidungsfindungssysteme vor. Demnach müssen Plattformen über den Einsatz von algorithmischen Management-Systemen und automatisierte Entscheidungen informieren und die dabei verwendeten Kriterien offenlegen.

## II. Nationale Gesetzgebung

### a) Höherer Mindestlohn 2022

Der gesetzliche Mindestlohn erhöhte sich zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro und zum 1. Juli 2022 auf 10,45 EUR. Seit dem 1. Oktober 2022 beträgt er 12,00 Euro.<sup>3</sup>

\* Der Autor ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei Rosenberger & Koch (Hamburg, Berlin, Dresden, Rostock), die neben Wirtschafts- und Medienrecht traditionell einen Schwerpunkt in der Beratung und Vertretung von Arbeitgebern und Führungskräften hat. Er ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht sowie Lehrbeauftragter der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

<sup>1</sup> Vgl. zuletzt Thomas, Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht 2019/2020 (Teil 1), NJ 2020, 425 ff., (Teil 2), NJ 2020, 478 ff., und Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht 2020/2021 (Teil 1), NJ 2021, 437 ff., (Teil 2), NJ 2021, 482 ff.

<sup>2</sup> DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on improving working conditions in platform work, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD\(2021\)395&lang=de](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2021)395&lang=de) (zuletzt aufgerufen am 15. Oktober 2022).

<sup>3</sup> Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung vom 9. November 2020 (BGBl. I S. 2356) und Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969).